

Allgemeine Bedingungen für das elektronische Publizieren auf dem Dokumentenserver der Freien Universität Berlin

Der Autor¹ überlässt seine elektronische Veröffentlichung dem Dokumentenserver der Freien Universität Berlin,

vertreten durch den Präsidenten,
dieser vertreten durch die Direktion der Universitätsbibliothek, Jirí Kende,
Garystr. 39, 14195 Berlin,

Hierfür gelten die folgenden Bedingungen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Autor versichert, dass er allein berechtigt ist, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen und dass er bisher keine den hier aufgeführten Rechtseinräumungen entgegenstehende Verfügung getroffen hat. Insbesondere steht er dafür ein, dass durch sein Werk nicht die Rechte Dritter oder das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Das gilt auch für die vom Autor gelieferten Text-, Bild- oder sonstigen Vorlagen. Bietet er der Universitätsbibliothek Text-, Bild- oder sonstige Vorlagen an, für die dies nicht zutrifft oder nicht sicher ist, so hat er die Universitätsbibliothek darüber und über alle ihm bekannten oder erkennbaren rechtlich relevanten Fakten schriftlich zu informieren.
2. Bei der Verwendung von Aufnahmen oder Daten (Bsp. Patientendaten) von Personen muss sichergestellt sein, dass die Personen anhand der Abbildung bzw. Daten nicht identifizierbar sind. Andernfalls muss der Autor von den betroffenen Personen oder deren Vertretern die explizite Bestätigung einholen, dass sie mit der Veröffentlichung in der vorliegenden Form einverstanden sind. Das Vorliegen einer solchen Einwilligung wird hiermit bestätigt.

¹ Im Folgenden gilt die Bezeichnung Autor sowohl für die weibliche als auch die männliche Form.

§ 2 Veröffentlichungsberechtigte Werke

Entsprechend den Leitlinien des Dokumentenservers können folgende Werke veröffentlicht werden:

1. angenommene Dissertationen und Habilitationsschriften an der Freien Universität Berlin sowie der Charité-Universitätsmedizin Berlin,
2. wissenschaftliche Arbeiten von in den aktuellen Vorlesungsverzeichnissen der Universität aufgeführten Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, Lehrbeauftragten und wissenschaftlichen Mitarbeitern,
3. wissenschaftliche Arbeiten, Magister-, Diplom- und Staatsexamensarbeiten von sonstigen Angehörigen der Freien Universität Berlin mit einer schriftlichen Publikationsempfehlung eines Mitglieds der in Absatz 2 genannten Personengruppe,
4. sonstige wissenschaftliche Arbeiten nach Einzelprüfung und Annahme durch die Direktion der Universitätsbibliothek. Die Direktion der Universitätsbibliothek behält sich das Recht vor, eine Veröffentlichung abzulehnen

§ 3 Leistungen und Pflichten der Universitätsbibliothek

1. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, im Rahmen ihrer technischen und organisatorischen Möglichkeiten das Werk dauerhaft zu speichern und über die internationalen Datennetze zugänglich zu machen.
2. Die Universitätsbibliothek stellt im Falle notwendiger Datenmigrationen die inhaltliche Integrität der Daten sicher. Dem Stand der Technik entsprechend, kann derzeit die Beibehaltung ursprünglicher Seitenumbrüche jedoch nicht garantiert werden.
3. Die Universitätsbibliothek ergreift im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Sicherung der inhaltlichen Unversehrtheit des veröffentlichten Werks im internationalen Datenverkehr.
4. Die Universitätsbibliothek sorgt für die Aufnahme des Werkes in geeignete Suchmaschinen und Kataloge.
5. Die Universitätsbibliothek übernimmt im Rahmen der Pflichtablieferungsverordnung bei elektronischen Dissertationen und anderen FU-Veröffentlichungen die Meldung der URN (dauerhafte WWW-Adresse der Veröffentlichung) an den Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek.
6. Die Universitätsbibliothek verpflichtet sich, in angemessener Weise auf die Urheberrechte des Autors des Werkes hinzuweisen.
7. Da die Universitätsbibliothek mit der Veröffentlichung des Werkes und den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen keine wirtschaftlichen Interessen verfolgt, erhält der Autor von der Universitätsbibliothek keine Vergütung.

§ 4 Rechtseinräumung und Pflichten des Autors

1. Der Autor räumt der Universitätsbibliothek das zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche, unentgeltliche Recht ein, das Werk auf ihren eigenen Servern zu vervielfältigen und zu speichern sowie es über die internationalen Datennetze in elektronischer Form zugänglich zu machen.

2. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Daten an die Deutsche Nationalbibliothek – als nationale Pflichtexemplarbibliothek weiterzugeben sowie an die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin in Köln, unter Beachtung ihrer in § 3 übernommenen Verpflichtungen. Die genannte Institution ist ebenso zur dauerhaften Speicherung und Verbreitung des Werks berechtigt wie die Universitätsbibliothek – gemäß ihren gesetzlich oder durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Funktionen.
3. Der Autor überträgt der Universitätsbibliothek das Recht zur Migration der Daten seines Werks in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und nur dadurch die Wahrnehmung der genannten Rechte der Bibliothek aufrecht erhalten werden kann. Dieses Recht kann an eine der in Absatz 2 genannten Institutionen delegiert werden.
4. Dem Autor bleibt es freigestellt, über sein Werk auch anderweitig zu verfügen, solange damit keine Einschränkung der in diesem Vertrag der Universitätsbibliothek eingeräumten Rechte verbunden ist. Der Autor wird darüber belehrt, dass die Publikation auf den Servern der Universität eine spätere anderweitige Veröffentlichung erschweren oder verhindern kann, wenn der Autor Dritten ein umfassendes Verlagsrecht an seiner Veröffentlichung einräumen möchte.
5. Aus Gründen der wissenschaftlichen Zitierfähigkeit des Werkes ist jegliche Veränderung der Publikation nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung, die über eine Formatwandlung gemäß Absatz 3 hinausgeht, ausgeschlossen. Im Einvernehmen mit der Universitätsbibliothek kann der Autor jedoch im Bereich der Dokumentbeschreibung (Meta-Daten) Anmerkungen zu seinem Werk einbringen lassen, sofern sie für die Einordnung des Werkes im wissenschaftlichen Kontext von Bedeutung sind. Hierzu gehören z.B. Hinweise auf eine überarbeitete Neuauflage oder Errata.
6. Soweit dem Werk (bspw. bei Dissertationen) in der gedruckten Fassung ein Lebenslauf oder andere weitergehende personenbezogene Daten beigelegt sind, dürfen diese in der elektronischen, zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung nicht enthalten sein und sind durch folgenden Hinweis zu ersetzen: „Mein Lebenslauf wird aus Gründen des Datenschutzes in der elektronischen Fassung meiner Arbeit nicht veröffentlicht.“
7. Die Publikation kann unter eine CC Lizenz gestellt werden. Dies wird von der Redaktion Dokumentenserver/Dissertationen online in den Nutzungsbedingungen des jeweiligen Metadateneintrags kenntlich gemacht.

§ 5 Datenübergabe

1. Die Daten des Werks werden der Universitätsbibliothek in publikationsfähiger Form im Pdf oder pdf/A Format durch den Autor selbst auf den Dokumentenserver <http://edocs.fu-berlin.de/> übergeben. Die Veröffentlichung in einem anderen Format (z.B. HTML, XML) oder von zusätzlichen Dateien (z.B. Multimedia-Dateien, Source-Code etc.) ist nach Absprache ebenfalls möglich .

§ 6 Dissertationen, Habilitationen und andere Prüfungsarbeiten

1. Für die Veröffentlichung von Dissertationen ist die Zustimmung des Fachbereichs, gemäß den Bestimmungen der Promotionsordnungen, erforderlich. Die Erklärung der Zustimmung liegt der Hochschulschriftenstelle in schriftlicher Form vor und bildet gemeinsam mit dem pdf-Dokument, den gedruckten Exemplaren die Grundlage für den Erhalt der Empfangsbestätigung durch die Universitätsbibliothek. Autoren der Charité erhalten bei Vollständigkeit aller Unterlagen nach Abgabe des Druckexemplars eine Empfangsbestätigung – die Bibliothek übersendet dem Promotionsbüro die Bestätigung über den Abschluss der Veröffentlichung.
2. Magister-, Diplom- oder Staatsexamensarbeiten werden grundsätzlich nur auf Empfehlung des Betreuers der Arbeit veröffentlicht. Die Empfehlung liegt der Redaktion Dokumentenserver in schriftlicher Form vor.
Von Dissertationen ist zusätzlich zur elektronischen Version die in der gültigen Promotionsordnung festgelegte Anzahl auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier gedruckter und gebundener Exemplare abzuliefern. Unabhängig von der Promotionsordnung sind jedoch je nach Fachbereich zwei bis drei gedruckte und gebundene Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern. Für die Charité – Universitätsmedizin Berlin ist bei Dissertationen zusätzlich zur elektronischen Version ein gebundenes Exemplar mit festem Buchbindereinband an die Medizinische Bibliothek der Charité abzuliefern.
3. Der Autor versichert, dass die der Universitätsbibliothek zur Veröffentlichung vorgelegte Version des Werkes der vom Prüfer bzw. Prüfungsausschuss genehmigten Fassung des Werkes entspricht.
4. Wird eine Sperrfrist - z.B. aus Gründen anderweitig vergebener Verwertungsrechte oder einer Patentanmeldung - gesetzt, so kann eine Bescheinigung zur „Abgabe und Freigabe der Veröffentlichung“ nicht vor Ablauf der Sperrfrist ausgehändigt werden. Das Recht auf Führung des Dokortitels ist erst mit der Aufhebung der Sperrfrist und der Bescheinigung zur „Abgabe und Freigabe der Veröffentlichung“ gegeben, sofern die Promotionsordnung keine vorläufige Führung des Dokortitels vorsieht.

§ 7 Haftung, Schadenersatzansprüche

1. Der Autor verpflichtet sich, die Universitätsbibliothek von allen Ansprüchen, die er aufgrund von Verletzungen von Urheber-, Verwertungs-, Marken- oder sonstigen Rechten Dritter zu verantworten hat, freizustellen und der Universitätsbibliothek die eventuell aus der Inanspruchnahme entstehenden Kosten zu erstatten.
2. Autor und Universitätsbibliothek verpflichten sich, einander unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Ansprüche auf Grund der ihnen zustehenden Urheber- bzw. Nutzungsrechte in Ansehung des in § 1 bezeichneten Werkes gegen sie erheben.
3. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Bereitstellung des Werkes im Netz ganz oder teilweise zu unterbrechen, wenn Dritte in Ansehung des Werkes urheberrechtliche Ansprüche gegen den Autor und/oder die Universitätsbibliothek erheben. Die Universitätsbibliothek ist erst dann wieder zur Bereitstellung verpflichtet, wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung oder eine Erklärung des Dritten nachgewiesen ist, dass die erhobenen Ansprüche nicht oder nicht mehr bestehen.
4. Wird die Universitätsbibliothek unmittelbar von einem Dritten in Anspruch genommen, ist der Autor verpflichtet, der Universitätsbibliothek unverzüglich alle zur Abwehr von

Ansprüchen notwendigen Informationen und Beweismittel zu übergeben. Der Autor hat der Universitätsbibliothek ferner mitzuteilen, ob er die Ansprüche für berechtigt hält.

5. Der Autor verpflichtet sich, der Universitätsbibliothek auf deren Anfrage jede Einräumung von Nutzungsrechten am Werk an Dritte sowie deren Umfang mitzuteilen.
6. Der Autor ist verantwortlich für den Inhalt seines veröffentlichten Werkes.
7. Für Störungen innerhalb der Datennetze sowie für eventuelle Veränderungen der Daten während der Datenfernübertragung übernimmt die Universitätsbibliothek keine Haftung.

§ 8 Archivierungsdauer, Kündigung

1. Die Aufnahme der Publikation in elektronischer Form erfolgt auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung wird die Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver für den Zugriff gesperrt. Die Universitätsbibliothek ist nicht für die Unterlassung der Veröffentlichung der gem. § 4 Abs. 2 weitergegebenen Exemplare zuständig.
3. Soweit Dissertationen und Habilitationen im Rahmen der Publikationspflicht veröffentlicht wurden, ist eine Kündigung des Vertrags nicht möglich. In begründeten Einzelfällen (z.B. Copyright) wird der Zugriff auf das Dokument gesperrt und ggf. ein neues angelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Ausführungen unterliegen dem deutschen Recht. Soweit über den genannten Sachverhalt keine Vereinbarung zwischen Autor und Universitätsbibliothek getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.